

Az.: 3 A 47/15  
3 K 652/11

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Feststellung der Öffentlichkeit einer Zuwegung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 25. Juni 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2014 - 3 K 652/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 7.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Hierin hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die innerhalb des Schlossgeländes K..... liegende Wegefläche, die an der südwestlichen Ecke des Flurstücks F1 beginnt, in südlicher Richtung zunächst über das Flurstück F2, dann über das Flurstück F3 verläuft und an der Kreisstraße K 8... endet, ein öffentlicher Weg sei (näher unter 1.). Die von der Beklagten geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 146 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (2.) liegen genauso wenig vor wie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zukommt (3.).
  
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage der Eigentümerin des Grundstücks D..... in K..... (Flurstück F1) stattgegeben, weil die von ihr erhobene Feststellungsklage zulässig und begründet sei. Bei der streitgegenständlichen Wegefläche handele es sich gem. § 53 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG um eine übergeleitete Gemeindestraße (Ortsstraße) und damit um ein öffentliche Straße i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes. Der Klage fehle nicht das Rechtsschutzbedürfnis, da die Rechtslage unklar und die zuständige Behörde anderer Auffassung als die Klägerin sei. Das Klagebegehren sei hinreichend bestimmt. Bei der Wegefläche handle es sich

um eine Straße, die zum Stichtag, dem 16. Februar 1993, dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage der Beklagten gedient habe. § 53 SächsStrG sei nicht deshalb unanwendbar, weil die im Schlossgelände vorhandenen Wegeflächen Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung der Beklagten i. S. v. § 10 Abs. 2 SächsGemO seien und nur der inneren Erschließung dieser Einrichtung dienten. Denn zum Stichtag seien die Grundstücke und die dort stehenden Gebäude noch nicht als Schlossanlage und/oder Park genutzt worden. Auf den Umstand, dass die Wegeflächen heute nur noch der inneren Erschließung des Schlossgeländes dienten, komme es daher allenfalls für die Frage an, ob die gemäß § 53 SächsStrG übergeleiteten öffentlichen Wege ihre Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit zwischenzeitlich wieder verloren hätten. Die Beweisaufnahme habe zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass die von der Kreisstraße K 8... durch das Schlossgelände bis zum „Weg B.....“ verlaufende, in Streit stehende Wegefläche zum Stichtag im Sinne einer Ortsstraße öffentlich genutzt worden sei. Diese Wegefläche habe 1993 im Wesentlichen denselben Verlauf gehabt wie er heute auf dem Luftbild erkennbar sei. Neben der Nutzung der Wegefläche durch die Besucher der bis 1997 im Hauptgebäude des Schlosses befindlichen Kindertagesstätte, die eine durch eine besondere Zweckbestimmung gekennzeichnete Nutzung im Sinne eines beschränkt-öffentlichen Wegs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG dargestellt habe, habe auch eine Nutzung der Wegefläche als Verbindungs- und Abkürzungsweg durch einen unbeschränkten und nicht bestimmbar Personenkreis stattgefunden. Die seit ihrer Geburt in K..... lebende Zeugin N..... habe zusammenfassend angegeben, dass 1993 das Schlossgelände nicht etwa nur von Eltern befahren worden sei, die ihre Kinder von der Kindertagesstätte hätten abholen wollen, sondern dass jeder, der dort langfahren wollte, dies auch habe machen dürfen. Der von Süden an der Kreisstraße 8... beginnende, nach Norden bis zur Brücke über das K.....er Wasser verlaufende Weg durch das Schlossgelände sei als Verbindungsstraße und Abkürzung zwischen oberer und unterer D..... befahren worden. Es habe nach Aussage der Zeugin nur eine Beschilderung zur Tonnagebegrenzung über die Brücke gegeben. Auch die weitere Zeugin M....., die Leiterin der Kindertagesstätte zwischen 1989 und 1997 gewesen war, habe bekundet, dass die durch das Schlossgelände führende Wegefläche 1993 offen gewesen sei, von jedermann habe befahren werden können und auch tatsächlich als Weg von der Stadt ins Niederdorf oder als Abkürzung von und nach L..... benutzt worden sei. Beide Zeuginnen hätten bekundet, dass eine von Süden nach Norden verlaufende

festgefahrene oder befestigte Wegefläche vorhanden gewesen sei. Dass die beiden Zeuginnen die Nutzung der einzelnen Gebäude im Schlossgelände zeitlich nicht mehr genau hätten einordnen können, mache sie nicht unglaubwürdig oder ihre Aussagen unglaubhaft. Diesem Beweisergebnis stünden auch nicht die Angaben im Kaufvertrag vom 16. Januar 2007, mit dem das Grundstück auf dem Flurstück F1 an die Klägerin veräußert worden sei, entgegen. Daher stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass die streitgegenständliche Wegefläche bereits 1993 als nach außen hin erkennbare Verkehrsfläche vorhanden gewesen und von der Öffentlichkeit auch zu Verkehrszwecken genutzt worden sei. Die Straße sei später auch nicht gem. § 8 Abs. 1 SächsStrG eingezogen worden. Ein solches Einziehungsverfahren habe auch nicht entfallen können. Anders als (etwa) im Straßengesetz für Baden-Württemberg sei im Sächsischen Straßengesetz eine Einziehungsfiktion im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt. Allerdings dürften die Einziehungsvoraussetzungen nunmehr vorliegen.

3 2. Ernstliche Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Beklagte hiergegen nicht anführen können.

4 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Bezieht sich das Antragsvorbringen auf die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts und wird dabei die diesem obliegende Beweiswürdigung in Frage gestellt, reicht für eine Zulassung nicht aus, dass der erkennende Senat die vom Verwaltungsgericht nach zutreffenden Maßstäben gewürdigte Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht selbst. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2012 - 3 A 928/10 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, ein aktenwidrig

angenommener Sachverhalt oder eine offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 8. August 2014 - 3 A 435/13 -, juris Rn. 6, jeweils m. w. N.).

- 5 Ihren Antrag begründet die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. März 2015 wie folgt: Die Zuordnung der durch das Schlossgelände verlaufenden Wegefläche zu einer öffentlich genutzten Ortsstraße sei sachlich und rechtlich fehlerhaft. Aus der Nutzung der Wegefläche durch die Besucher der Kindertagesstätte im Hauptgebäude des Schlosses folge nicht ihre Öffentlichkeit. Hierbei handele es sich um Ziel- oder Quellverkehr, der als Anliegerverkehr zu beurteilen sei. Es sei auch nicht zutreffend, dass die Wegefläche zum Stichtag als Verbindungs- und Abkürzungsweg durch einen unbeschränkten, nicht bestimmbar Personenkreis stattgefunden habe. Eine entsprechende Feststellung habe nicht aufgrund der Aussagen der beiden Zeuginnen getroffen werden können. Diese hätten sich nur an Nutzungen bis 1990/1991 erinnert. Soweit das Verwaltungsgericht bei seiner Bewertung versuche, diesen Zeitraum auf den Stichtag zu „verlängern“, sei dem entgegenzutreten. Die für das Jahr 1993 getroffenen Aussagen beschrieben nur die Nutzung des Wegs als Ziel- oder Quellverkehr zur Kindertagesstätte. Darüber hinaus hätten die beiden Zeuginnen auch einen Bezug zur Nutzung durch die LPG hergestellt, die bereits 1990/1991 liquidiert worden sei. Die rechtsirrtümliche Bewertung der Beweisaufnahme des Verwaltungsgerichts werde auch darin deutlich, dass es für unbeachtlich befunden habe, dass die Zeuginnen erst auf genaueres Nachfragen eine zeitliche Einordnung der Nutzungen der einzelnen Gebäude im Schlossgelände hätten angeben können. Diese Unstimmigkeiten hätten sich auch auf die inhaltlichen Aussagen der Zeuginnen erstreckt. Dies gelte auch im Hinblick auf die Aussage der Zeugin N..... zum Sanierungszustand der Brücke über das K..... Wasser. Konkrete Erinnerungen der Zeuginnen an die Verhältnisse am Stichtag seien damit zu verneinen. Die mangelnde Nachweisbarkeit der Öffentlichkeit des Wegs gehe zulasten der Klägerin, da sie sich zur Begründung dieser Klage auf dessen Öffentlichkeit berufe. Zudem sei im Jahr 2003 eine Toranlage zur Kreisstraße errichtet worden. Damit sei seitdem der Zugang für jedermann zum Schlossgelände als öffentlicher Gemeindevorrichtung über diese Einfahrt versperrt gewesen. Widerspruch sei dagegen nicht erhoben worden. Mit dem Bebauungsplan „Schlosskomplex K.....“ sei auch das Verkehrswege- und

Parkierungskonzept für das Plangebiet beschlossen worden. Der Bebauungsplan sei wirksam und auch nicht mit einem Normenkontrollantrag angefochten worden. Dadurch sei die faktische Nichtöffentlichkeit der Wegefläche auf den Grundstücken mit den Flurstücken F2 und F3 durch Satzung festgeschrieben worden. Einer formalen Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG habe es nicht bedurft. Ein Hinweis darauf stelle eine übertriebene Förmelerei dar. Der Klägerin seien insoweit auch keine Rechte genommen, da die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Berlin als Verkäuferin des Grundstücks der Klägerin gewusst habe, dass dieses Flurstück über keine Zuwegung zu einer öffentlichen Straße verfügt habe. Schließlich könne oder solle nach §§ 53, 54 SächsStrG keiner Kommune eine öffentliche Straße aufgedrängt werden, für die eine straßenrechtliche Öffentlichkeit nicht bestehe. Gemeint seien die Fälle, in denen die Kommune nicht Eigentümerin des Grundstücks sei, auf dem sich eine erkennbare Verkehrsfläche befände, die aber öffentlich im Sinne des Straßenverkehrsrechts sei.

6 2.1 Soweit mit diesen Rügen die durch eine Beweiswürdigung getroffenen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts Dresden infrage gestellt werden, sind die hierfür erforderlichen schweren Fehler nicht nachgewiesen.

7 Das Verwaltungsgericht hat auf der Grundlage der Zeugenaussagen zutreffend feststellen können, dass die in Streit stehende Wegefläche zum Stichtag neben einem Anliegerverkehr der Besucher der Kindertagesstätte gem. § 53 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG am 16. Februar 1993 auch dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage der Beklagten diene und damit gem. § 53 Abs. 4 SächsStrG eine Gemeindestraße war. Denn die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme, bei der sich keine gravierenden Fehler feststellen lassen, lässt eine Bewertung in dem Sinn zu, dass die Wegefläche zum maßgeblichen Zeitpunkt auch als Verbindungs- und Abkürzungsweg durch einen unbeschränkten und nicht bestimmbareren Personenkreis genutzt worden war.

8 Die Zeugin N..... hat hierzu in ihrer Zeugeneinvernahme darauf hingewiesen, dass die durch das Schlossgelände führende Wegefläche von jedem genutzt worden sei, um von der oberen zur unteren D..... zu kommen. Dabei habe es sich bei der unteren D..... um die Straße nördlich des K..... Wassers, die obere D..... um die südlich

des S..... verlaufende Kreisstraße gehandelt. Eine zeitliche Eingrenzung dieser Nutzung hat die Zeugin nicht vorgenommen, sondern darauf hingewiesen, dass die Nutzung durch Kraftfahrzeuge bis hin zu LKW bis zur Errichtung des Tors an der Kreisstraße im Jahr 2000 (2003) fortgedauert habe. Diese Nutzung stand - anders als die Beklagte meint - auch nicht im Zusammenhang mit den bis 1991/1992 aufgegebenen Nutzungen des Geländes durch eine LPG und eine Bank. Die möglicherweise ungenaue zeitliche Einordnung dieser Ereignisse musste das Verwaltungsgericht daher nicht in dem Sinn werten, dass die bis zur Errichtung der Mauer im Jahr 2000 (2003) fortdauernde Nutzung als Verbindungs- und Abkürzungsstrecke insgesamt nicht glaubwürdig geschildert worden wäre. Die Zeugin M..... hat die Aussage im Kern bestätigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zeugin als Leiterin der bis 1997 im Hauptgebäude des Schlosses befindlichen Kindertagesstätte besonders genaue Beobachtungen machen konnte. Sie hat auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Luftbildes bestätigt, dass die Wegefläche von jedermann („eigentlich ist dort alles durchgefahren außer einem Bus“) in beiden Richtungen genutzt worden sei. Auch sie hat keine zeitliche Eingrenzung dieser Nutzung vorgenommen, sondern nur darauf hingewiesen, dass das Tor an der Kreisstraße nach 2002/2003 errichtet worden sei. Auf Veränderungen im Verlauf des Wegs seit Anfang der neunziger Jahre befragt hat sie darüber hinaus bestätigt, dass es bis dahin keine Veränderungen gegeben habe. Damit hat auch diese Zeugin die Nutzung der Wegefläche als Verbindungs- und Abkürzungsweg nicht mit dem Zeitpunkt des Endes der verschiedenen Gebäudenutzungen verknüpft, sondern mit der Errichtung der Toranlage. Darüber hinaus haben die beiden Zeuginnen übereinstimmend angegeben, dass die beschriebene Nutzung der Wegefläche nicht durch ein Verkehrsschild geregelt oder verboten gewesen sei; während beide Zeuginnen auf die Tonnagebegrenzung der Brücke über das K..... Wasser hingewiesen haben, hat die Zeugin M..... darüber hinaus auch eine Sperrung des Wegs durch den Park in Richtung Friedhof für PKW angegeben. Weitere Nutzungsbeschränkungen entstanden gemäß den insoweit übereinstimmenden Zeugenaussagen erst durch Errichtung der Toranlage Anfang des neuen Jahrtausends. Dass die Brücke erst 1999 wegen Baufälligkeit saniert werden musste, spielte bei den Zeugenaussagen ersichtlich keine Rolle und kann daher deren Bewertung, anders als die Beklagte meint, nicht beeinflussen.

9 Die auf der Grundlage der Zeugenaussagen getroffene verwaltungsgerichtliche Feststellung, dass der Wegefläche die Funktion eines Verbindungs- und Abkürzungsweg zugekommen war, ist im Übrigen auch deshalb plausibel, weil die Wegefläche bis zur Errichtung der Toranlage eine natürliche Fortführung der aus dem Süden kommenden, die Kreisstraße K 8... kreuzenden D..... bildete und die kürzeste Verbindung zu der nördlich des K..... Wassers gelegenen D..... darstellte. Dass sie von den Anwohnern daher als Verbindungsweg zwischen den beiden D.....n genutzt wurde, erscheint angesichts dessen nachvollziehbar.

10 2.2 Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob das Verwaltungsgericht die Straße wegen der Nutzung durch die Besucher der Kindertagesstätte zu Recht auch als beschränkt-öffentlichen Weg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG eingeordnet hat. Zwar trifft es zu, dass die sonstigen Gebäudenutzungen wohl zum Stichtag schon aufgegeben worden waren; ob die Wegefläche von einem nicht näher bestimmten Personenkreis ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten oder ausschließlich von den Anliegern als „Interessentenweg“ benutzt wurde und damit nicht öffentlich war (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. April 2014 - 2 A 290/11 -, juris Rn. 17; Urt. v. 17. August 2012 - 5 B 528/06 -, juris Rn. 54, jeweils m. w. N.), wie die Beklagte meint, kann angesichts der Tatsache, dass die Nutzung der Wegefläche auch für den Verbindungs- und Abkürzungsverkehr durch einen unbestimmten Personenkreis genutzt wurde, dahingestellt bleiben.

11 2.3 Auch die rechtlichen Bedenken der Beklagten greifen nicht durch.

12 (1) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass das Verkehrswege- und Parkierungskonzept in dem Bebauungsplan „Schlosskomplex K.....“ aus dem Jahr 2008 keine rechtlichen Folgen für die in Streit stehende Wegefläche haben konnte. Zwar trifft es zu, dass gem. Nr. 1.1 dieses Konzepts (Anlage 1 zum Bebauungsplan) die Verkehrswege der Erschließung der Gebäude und Freifläche dienen und bis auf ein kleines Teilstück im Nordwesten des Plangebiets nicht öffentlich gewidmet sein sollen. Eine Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG hat damit aber nicht stattgefunden. Eine solche Einziehung bedarf als Gegenstück zu einer Widmung zu ihrer Wirksamkeit besonderer formaler Voraussetzungen.

Insbesondere ist die Einziehung gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Von einer Einziehung gem. § 8 Abs. 1 SächsStrG kann nur bei Straßen abgesehen werden, deren Bau in einem Planstellungs- oder Flurbereinigungsverfahren geregelt wird, und muss auch in diesem Verfahren verfügt werden (§ 8 Abs. 3 a Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 SächsStrG). Ein solches Verfahren hat hier nicht stattgefunden. Im Gegensatz etwa zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Art. 8 Abs. 5 Satz 1, Art. 6 Abs. 7 BayStrWG) kennt das Sächsische Straßengesetz eine Einziehung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens nicht; die in dem vorgezeichneten Bebauungsplan getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die öffentliche Widmung der Wegeflächen auf dem Schlossgelände können daher schon deshalb das Einziehungsverfahren gem. § 8 SächsStrG nicht ersetzen.

- 13 (2) Ein Verzicht auf dieses Verfahren ist nicht deshalb möglich, weil es sich um eine „übertriebene Förmelerei“ handeln würde und der Klägerin keine Rechte genommen worden seien. Der öffentlich-rechtliche Status einer Straße kann grundsätzlich nur durch förmlichen Rechtsakt begründet und nur durch ein solches Verfahren beendet werden (Häußler in: Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Loseblattsammlung Stand: 15. Oktober 2014, Art. 8 Rn. 39 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 14. April 2000 - 1 BS 21/00 -, juris Rn. 11 m. w. N.).
- 14 Anders wäre es nur dann, wenn ein von § 8 Abs. 6 SächsStrG erfasster Fall einer faktischen Sperrung vorläge; in diesem Fall würde der Realakt der Sperrung eine Einziehungsfiktion bewirken. Allerdings hat die Beklagte im Rahmen ihres Zulassungsvorbringens eine solche faktische Sperrung nicht vorgetragen, sondern nur zur Begründung, dass eine öffentliche Einrichtung nach § 10 Abs. 2 SächsGemO geschaffen worden sei, darauf verwiesen, dass durch die Errichtung einer Toranlage 2003 der Zugang für jedermann von der Kreisstraße K... unterbunden worden sei. Selbst wenn man aber das Vorbringen der Beklagten in diesem Sinn auffassen würde, wäre eine faktische Sperrung i. S. v. § 8 Abs. 6 SächsStrG nicht angeführt worden. Denn eine solche Sperrung setzt, wie der Vergleich mit den übrigen, in § 8 Abs. 6 SächsStrG genannten Fällen einer faktischen Sperrung zeigt, eine vom zuständigen Straßenbaulastträger vorgenommene, auf Dauer angelegte Maßnahme voraus, die die Wiederinbetriebnahme der Straße aus technischen Gründen nur schwer ermöglicht (zu

allem Häußler a. a. O. Rn. 43 unter Bezugnahme auf die Rspr. des BayVGH). Dies ist bei der hier vorliegenden „Sperrung“ durch ein mit einem Vorhängeschloss verschlossenes Tor indes nicht der Fall. Wie die Fotos auf Seiten 193 und 197 der Verfahrensakte zeigen, kann nach Toröffnung die Wegefläche ohne weitere Schwierigkeiten von PKW und Lieferwagen genutzt werden; bei der „Sperrung“ handelt es sich demgemäß nicht um eine von § 8 Abs. 6 SächsStrG erfasste Veränderung des Straßenkörpers mit dem Ziel, ihn auf Dauer dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, sondern um eine jederzeit revisibele Maßnahme, um den Verkehr im Sinne des Eigentümers zu steuern.

- 15 (3) Soweit die Beklagte schließlich auf das Problem einer „aufgedrängten Straße“ verweist, wird die rechtliche Bedeutung dieses Hinweises nicht recht deutlich. Die Frage, ob eine öffentliche Straße i. S. v. § 3 SächsStrG vorliegt, ist zunächst davon unabhängig, wer Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist. § 13 SächsStrG legt hierzu fest, dass der Träger der Straßenbaulast - hier gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG die Beklagte - das Eigentum an dem Grundstück erwerben soll. Im Übrigen ergibt sich aus den Ausführungen unter Nr. 4 und 5.1 der Klageerwiderung mit Schriftsatz der Beklagten vom 10. April 2012, dass die Beklagte zum Stichtag bereits Eigentümerin der in Streit stehenden Wegefläche gewesen sein dürfte. Schon von daher ist das von der Beklagten geschilderte Problem für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung.
- 16 3. Darüber hinaus kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 17 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat die Beklagte aber nicht aufgeworfen.

- Die Beklagte hält die Klärung der Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam,
- 18
- „ob nach §§ 53, 54 SächsStrG eine Kommune eine Straße, einen Weg bzw. Platz als öffentlich aufgedrängt erhalten soll, für die nur eine straßenverkehrsrechtliche Öffentlichkeit besteht.“
- 19 Zur Erläuterung gibt die Beklagte an, dass dies Fälle betrifft, in denen die Kommune nicht Eigentümerin des Grundstücks sei, auf dem sich eine öffentliche Verkehrsfläche befände. Darüber hinaus führt sie an, dass zum Stichtag die Flächen des S..... in staatlicher Treuhandverwaltung gewesen seien, die ihre Nutzung u. a. zu Verkehrszwecken nicht verhindert habe.
- 20 Die Klärungsbedürftigkeit der Frage erschließt sich hieraus nicht. Zum einen befand sich - wie vorgezeigt - gemäß ihrer eigenen Darstellung das Grundstück, auf dem sich das Hauptgebäude des Schlosses befindet, zum Stichtag bereits im Eigentum der Beklagten. Zum anderen ergibt sich - worauf auch die Klägerin hingewiesen hat - aus dem Normengefüge des Sächsischen Straßengesetzes ohne Weiteres, dass durch den Eigentumsübergang an dem Grundstück, auf dem sich die öffentliche Straße befindet, die öffentlich-rechtliche Belastung nicht beseitigt werden kann (vgl. näher Häußler a. a. O. Art. 6 BayStrWG Rn. 4 m. w. N.). Ein darüber hinausgehender Klärungsbedarf ist von der Beklagten nicht dargetan.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Nachdem die Beklagte hiermit die Kosten des Verfahrens einschließlich gemäß § 162 Abs. 1 VwGO der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen hat, bedarf es keiner Entscheidung über den von dieser gestellten Prozesskostenhilfeantrag.
- 22 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und vom 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*